



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

56. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2004

Nr. 5

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit .....	205
	Vergütung der örtlichen Sitzungsvertretung der Anwaltschaft ....	208
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO) .....	208
	Änderung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB AktO) .....	213
	Personalmeldungen .....	214
	Stellenausschreibungen .....	216
	Stellenausschreibung des Brandenburgischen Justizministeriums .....	218
	Buchbesprechungen .....	219

## RUNDERLASSE

**Nr. 12 Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. RdErl. d. MdJ v. 15. 3. 2004 (2221 - AF 3 - 620/03)  
– JMBl. S. 205 –** **– Gült.-Verz. Nr. 322 –**

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet; in ihnen werden jeweils Z-, S- und AW-Klausuren angeboten.
2. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können grundsätzlich nur zu einer im Bezirk ihrer Stammdienststelle eingerichteten Klausurarbeitsgemeinschaft zu-

gelassen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Stammdienststellen können nur aufgenommen werden, soweit die Kapazität einzelner Arbeitsgemeinschaften durch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare des jeweiligen Bezirks nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

3. Eine Klausurarbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Wird diese Stärke überschritten, so haben diejenigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Vorrang, die der Anfertigung der Examenklausuren am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
4. Die Teilnahme an der Klausurenarbeitsgemeinschaft ist freiwillig, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 52 Abs. 3 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes).
5. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten. Wer mehrfach, ohne Klausuren anzufertigen oder zur Korrektur abzugeben, lediglich an den Besprechungen teilnimmt, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an einer Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme der Teilnahme an der Pflichtarbeitsgemeinschaft vor.
6. Die Klausuraufgaben werden den Leiterinnen oder den Leitern der Arbeitsgemeinschaften vom Justizprüfungsamt übersandt.

Die geschriebenen Klausuren werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter beurteilt. Sie sollen jeweils in der darauffolgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung ist so zu gestalten, dass unter besonderer Betonung der für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten einzusetzenden Arbeitsmethoden die von der Aufgabe erfassten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Über die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistung wahrt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter Dritten gegenüber Stillschweigen. Das gilt auch gegenüber Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.

Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung des Justizprüfungsamts gestattet. Die Zustimmung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in den Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jede Arbeitsgemeinschaftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die

Texte sorgfältig verwahrt werden und das Urheberrecht gewahrt bleibt. Insbesondere dürfen die Texte nur für die Dauer der Bearbeitung den an der Klausurarbeitgemeinschaft teilnehmenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgehändigt und müssen anschließend zurückgegeben werden.

7. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften erstatten mir auf meine Aufforderung zur Vorbereitung von Dienstbesprechungen oder berufspädagogischen Seminaren jeweils unmittelbar einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht soll auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurarbeitgemeinschaft enthalten. Eine Abschrift des Berichts ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg zu übersenden.
8. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zur Teilnahme an der Klausurarbeitgemeinschaft zugelassen oder gemäß Anordnung des Prüfungsausschusses verpflichtet sind, erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes.

Die Zuständigkeit für die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 4. November 1994 (GVBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402).

9. Die Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Klausurarbeitgemeinschaften bestimmt sich nach meinem Runderlass vom 13. März 2002 (JMBl. S. 293). Falls eine Entlastung im Hauptamt nicht gewährt werden kann, ist für jede korrigierte Klausur ein Betrag von 7,15 Euro zu vergüten. Im Höchstfall kann für jeden Termin die Korrektur von zwanzig Klausuren vergütet werden.

Für die Besprechung der Klausur sind fünf Unterrichtsstunden zu vergüten. Diese Stundenvergütung deckt den zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung der Besprechungsarbeitgemeinschaft mit ab, so dass für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung gewährt werden kann.

10. Der Runderlass vom 18. November 1997 (JMBl. 1998 S. 2) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 13 Vergütung der örtlichen Sitzungsververtretung der Anwaltschaft. RdErl. d. MdJ v. 16. 3. 2004 (2103/5 - I/6 - 375/03) – JMBl. S. 208 – – Gült.-Verz. Nr. 3237 –**

1. Beamtinnen und Beamte des Rechtspflegerdienstes, die zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei den Amtsgerichten bestellt werden, erhalten für diese zusätzliche Leistung monatlich nachträglich eine Vergütung. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entlastung in ihren sonstigen Dienstgeschäften.
2. Die Vergütung beträgt 5,11 Euro für jede Arbeitsstunde. Als Arbeitsstunden rechnen die tatsächlich wahrgenommenen Sitzungsstunden. Die am Monatsende festgestellte Gesamtzahl der Sitzungsstunden wird um 30 % erhöht und das Ergebnis auf volle Stunden aufgerundet. Damit ist auch die Vorbereitung auf die Sitzungen und für die Nacharbeit aufzuwendende Zeit abgegolten.
3. Die Anzahl der tatsächlich wahrgenommenen Sitzungsstunden (vgl. Nr. 2 Satz 1) wird aufgrund des Kalenders für Hauptverhandlungen ermittelt. In ihm ist unter den Eintragungen für die einzelnen Sitzungstage der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung unter Angabe der Dauer von Unterbrechungen zu vermerken. Der Vermerk ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
4. Die durch die Wahrnehmung der örtlichen Sitzungsververtretung entstehenden Sachausgaben (Geschäftsbedarf, Bücher, Post- und Fernmeldegebühren usw.) trägt die Staatskasse.  
Die Vergütung ist zu Lasten der Haushaltsmittel bei Kap. 05 03 – 427 25 oder Kap. 05 04 – 427 25 zu zahlen.

---

**Nr. 14 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ v. 2. 4. 2004 (1454 - II/6 – 858/03) – JMBl. S. 208 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –**

RdErl. v. 22. 7.1999 (JMBl. S. 490)  
13. 8.2001 (JMBl. S. 505)  
15. 5.2002 (JMBl. S. 332)  
31.10.2002 (JMBl. S.596)  
17. 1.2003 (JMBl. S. 109)  
21. 3.2003 (JMBl. S. 169)  
9. 2.2004 (JMBl. S. 131)

**I.**

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 22. Juli 1999 (JMBl. S. 490), zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. Februar 2004 (JMBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Liste 5 eingeführt:

**„Liste 5 (§ 27 Abs. 1, § 28)  
Erbrechtssachen IV, VI**

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Familienname, Vorname und Wohnort des Verfügenden, des Erblassers oder Bezeichnung der Teilungsmasse
3. a) Jährlich fortlaufende Nummer der bei dem Gericht eingegangenen oder verwahrten Verfügungen von Todes wegen (IV)  
b) Nr. der Erfassungsliste der Verwahrungsdaten für die in besonderer amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen  
c) eröffnet am  
d) zurückgegeben am
4. Jährlich fortlaufende Nummer der sonstigen Handlungen des Nachlassgerichts (VI)
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Nummernfolge der Angaben zu 3a und 4 wird getrennt erfasst. Die in die Zuständigkeit des Richters fallenden sonstigen Handlungen des Nachlassgerichts sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).
2. Jede Verfügung von Todes wegen ist neu zu erfassen; gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge sind jedoch nur unter einer laufenden Nummer zu erfassen. Da aber über mehrere Verfügungen derselben Person nur ein Aktenstück zu führen ist, ist die Abgabe der Vorgänge zu den Akten über eine frühere Verfügung bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.
3. Die von einem anderen Gericht abgegebenen Testamentsakten sind neu zu erfassen. Wird eine Verfügung von Todes wegen nach der Eröffnung zur weiteren Aufbewahrung übersandt, so ist bei den Angaben zu 3c der Tag zu erfassen, an dem sie bei dem übersendenden Gericht eröffnet worden war.
4. Wird ein eröffnetes gemeinschaftlichen Testament (Erbvertrag) in die besondere amtliche Verwahrung zurückgebracht, so ist die Erfassung bei den Angaben zu 3b zu berichtigen und der Sachverhalt bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erläutern; eine Neuverfassung findet aus diesem Anlass nicht statt. Die an die Amtsgerichte abgelieferten gemeinschaftlichen Testamente und Erb-

verträge, die nach dem Tode der oder des Erstverstorbenen nach § 27 Abs. 13 Satz 2 und 3 bei den Nachlassakten verbleiben, werden aus diesem Anlass ebenfalls nicht neu erfasst.

5. Bei den lediglich zur Eröffnung abgelieferten Verfügungen hat der Beamte (Angestellte) der Geschäftsstelle den Empfang bei den Angaben zu 3b durch Angabe des Namens und des Tages zu dokumentieren.
  6. Ist eine Sache bereits unter dem Registerzeichen VI erfasst, so werden Erklärungen über die Erbausschlagung und falls ein Erbschein erteilt ist, weitere Anträge auf Erteilung von Erbscheinen nach demselben Erblasser ohne Neuerfassung zu den früheren Akten genommen. Dies gilt auch, wenn Akten bereits weggelegt sind. Die Kraftloserklärung eines Erbscheins oder ähnlichen Zeugnisses wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens behandelt und nicht neu erfasst. Eine Neuerfassung unterbleibt, wenn das Nachlassgericht erst nach Eingang einer Mitteilung oder einer Abgabeverfügung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin tätig wird (§ 73 Abs. 1 FGG in Verbindung mit §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 73 Abs. 2 FGG).“
2. Es wird folgendes Muster 5a eingeführt:

## Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen – VerwB –

a) Lfd. Nr. b) Tag der Annahme c) Aktenzeichen	Genauere Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen und ihres Verschusses	Tag der Herausgabe	a) Empfänger b) zum Vorgang (Aktenzeichen)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1966	Ein mit dem Dienstsiegel des Notars Amtsgerichts Dr. Johann Bauer, München verschlossener Umschlag, der nach der Aufschrift d. Testament gemeinschaftliche Testament Erbvertrag d. Fabrikanten Leonhard Steizle in München	2.5.1971	a) der unterzeichnete Rechtspfleger  Müller Huber Rechtspfleger <u>Urk.-B. der Geschäftsstelle</u> als Verwahrungsbeamte  b) VI 2358/71	
29.12 IV 25/66	errichtet am <u>11.12.1966</u> URNr. <u>3389</u> enthält Weber <u>Wagner</u> Rechtspfleger <u>Urk.-B. der Geschäftsstelle</u> als Verwahrungsbeamte			
2398	Ein mit dem Dienstsiegel des Notars Amtsgerichts Johann Kandler, Ebersberg verschlossener Umschlag, der nach der Aufschrift d. Testament gemeinschaftliche Testament Erbvertrag d. Kaufmannsehegatten Berta und Friedrich Wunderer Grünwald	6.12.1978	a) Justizamt Vogler  Habberger Weiß Rechtspfleger <u>Urk.-B. der Geschäftsstelle</u> als Verwahrungsbeamte  b) VI 8731/78	Vogler
29.12 IV 26/66	errichtet am <u>14.12.1966</u> URNr. <u>3389</u> enthält Weber <u>Wagner</u> Rechtspfleger <u>Urk.-B. der Geschäftsstelle</u> als Verwahrungsbeamte			

1. In Spalte 1 braucht die Jahreszahl auf jeder Seite nur einmal als Überschrift vermerkt zu werden.

2. Die Eintragungen in den Spalten 2 und 4 sind von beiden Verwahrungsbeamten zu unterschreiben.

3. Gelangt eine Verfügung von Todes wegen, die bis dahin bei einem anderen Amtsgericht verwahrt wurde, zur Verwahrung, so ist in Spalte 5 das Jahr der ersten Hinterlegung zu vermerken.

4. Wird eine aus der Verwahrung herausgegebene Verfügung von Todes wegen von neuem verwahrt, so ist sie neu einzutragen; bei der alten Eintragung ist auf die neue zu verweisen.

3. In Liste 14 wird das Erfassungsmerkmal „Jahr der Weglegung“ durch „Datum der Weglegung“ ersetzt.
4. Liste 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Erfassungsmerkmal „Jahr der Weglegung“ wird durch „Datum der Weglegung“ ersetzt.
  - b) Es wird folgendes angefügt:

„Erläuterung:  
Als Datum der Beendigung gilt – auch bei Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensperiode – der Tag des Aufhebungsbeschlusses.“
5. Nr. 3 der Erläuterungen zu Liste 22 wird wie folgt gefasst:

„3. Neu zu erfassen sind ferner:

  - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,
  - b) Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nach § 52a FGG.“
6. Nr. 4 der Erläuterungen zu Liste 22 wird wie folgt gefasst:

„4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt

  - a) bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
  - b) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 599, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren betrieben werden,
  - c) bei Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
  - d) in den Fällen der Rücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags (§§ 626, 629 Abs. 3 ZPO) oder im Falle der Vorabentscheidung über den Scheidungsantrag (§ 628 ZPO), wenn Folgesachen als selbstständige Familiensachen fortgesetzt werden; mehrere fortzusetzende Folgesachen gelten hierbei als ein Verfahren,
  - e) bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, sofern die Streitsache bereits anhängig ist,
  - f) bei Eingang eines Antrags auf Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - g) bei Eingang einer Klage oder eines Antrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des



Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage oder der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,

- h) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
- i) bei allen unter FH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- j) bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss.

Ist mit einem Arrestgesuch, in dem die Streitsache nicht bereits anhängig ist, auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Erfassung unter dem Registerzeichen M.“

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

### **Nr. 15 Änderung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB AktO).**

**RdErl. d. MdJ. v. 2. 4. 2004 (1454 - II/6 - 858/03) – JMBl. S. 213 –**

**– Gült.-Verz. Nr.: 2103 –**

RdErl. v. 22. 7.1999 (JMBl. S. 489)  
25.10.1999 (JMBl. S. 595)  
28. 5.2002 (JMBl. S. 399)  
23. 4.2003 (JMBl. S. 197)

## I.

Die Zusatzbestimmungen zu §§ 27, 28 zur Aktenordnung vom 22. Juli 1999 (JMBl. S. 489), zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. April 2003 (JMBl. S. 197), werden aufgehoben.

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Oberlandesgericht**

Ernannt wurden:

Zum RR : OAR Jens-Ulrich Perlwitz in Frankfurt am Main  
(Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda)

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Sven Schwarz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am OLG Dr. Winfried Klein in Frankfurt am Main.

### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum RR : OAR Johann Gimbel in Darmstadt;

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Wolfgang Noffke in Darmstadt;

zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Andreas Lipinski in Frankfurt am Main  
– unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit –.

### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zum JHWMstr. : JOWMstr. Martin Schulz in Wiesbaden;

zur JHWMstr.'in : JOWMstr.'innen Leila Katzenmeier in Darmstadt und Rose-  
marie Müller in Marburg;

zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Sven Gonnermann in Kassel – unter gleich-  
zeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebens-  
zeit –.

### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

- Zum OGV : GV Harry Beyer in Gelnhausen, GV Klaus Willi Weber in Langen und GV Bernd Schmidt in Schlüchtern;
- zum EJHWMstr. : JHWMstr. Peter Weimer in Gießen;
- zum JHWMstr. : JOWMstr. Markus Ullrich in Offenbach am Main;
- zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Markus Siebert in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

EJHWMstr.'in Petra Patrizia Werner in Frankfurt am Main und EJHWMstr. Frank Wigbert Hosenfeld in Fulda wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JOSEkr.'in als GV'in Nicole Maser v. d. AG Fürth a. d. AG Michelstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Dir. d. AG Dieter Heldmann in Bad Vilbel, ROR Hans-Ulrich Porada in Frankfurt am Main und EJHWMstr. Klaus Dieter Wagner in Friedberg (Hessen).

Verstorben:

GV Werner Kopton in Bad Schwalbach.

### **Amtsanzwaltschaft**

Ernannt wurde:

Zum OAA : AA Joachim Brunn in Frankfurt am Main.

### **Landesarbeitsgericht**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am Hess. LAG Wolfgang Niedenthal in Frankfurt am Main.

#### **Richterinnen und Richter auf Probe**

Ausgeschieden ist:

Aus sonstigen Gründen:

Richterin auf Probe Iris Vec.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar bestellt wurden:

Rechtsanwältin Susanne Jungbecker mit dem Amtssitz in Haiger;

Rechtsanwälte Dr. Michael Rohleder mit dem Amtssitz in Bad Arolsen, Ulrich Jedamski mit dem Amtssitz in Bad Wildungen, Klaus Michael Keller mit dem Amtssitz in Herborn und Stefan Teipel mit dem Amtssitz in Korbach.

Ausgeschieden ist:

Notar Günther Schreiber in Eschwege wurde auf seinen Antrag aus dem Notaramt entlassen.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Landgerichte Darmstadt und Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 185, Buchst. H.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Schlüchtern (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBI. vom 15. März 1998 (S. 305, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen im Sinne von Abschnitt II. Ziffer 4. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

6. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNG DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN DES LANDES BRANDENBURG**

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

Bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

**Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts**

(Besoldungsgruppe R 8).

Die Stelle ist zum 1. Dezember 2004 mit einer Persönlichkeit zu besetzen, die in besonderer Weise geeignet ist, ein Oberlandesgericht mit ca. 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem zugeordneten Bereich von vier Landgerichten und 25 Amtsgerichten zu leiten, die Gerichtsbarkeit nach außen zu repräsentieren und den Vorsitz eines Senats zu übernehmen. Als Leiterin oder Leiter einer Justizmittelbehörde soll die Bewerberin oder der Bewerber den vielseitigen Führungs- und Organisationsaufgaben des Amtes gerecht werden.

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit, die sich durch hervorragende Rechtskenntnisse auszeichnet und über vielseitige richterliche sowie über fundierte und langjährige Erfahrungen in der Justizverwaltung und in der Verwaltung eines Gerichts verfügt, die sowohl durch Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in einem Ministerium als auch in einem Gericht dokumentiert werden. Eignungsnachweise, die außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind, werden bei Vergleichbarkeit berücksichtigt.

Voraussetzungen für die Übernahme dieses Amtes sind hohes Verantwortungsgefühl, besonderes Organisationstalent, Innovationsbereitschaft, eine vorbildliche Berufsauffassung, große Belastbarkeit sowie eine besondere Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Erwartet werden neben ausgeprägten Führungseigenschaften auch fundierte Erfahrungen im Prozess der Justizmodernisierung und eine kreative Bereitschaft zu deren Weiterentwicklung. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen die Befähigung zu sachleitender Kommunikation – unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit – ebenso besitzen wie eine hohe soziale Kompetenz.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht; die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Justizdienst zu erhöhen (§ 4 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz).

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2004** an das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates – einverstanden sind.

Sie sollen darüber hinaus erklären, ob sie mit einer oder einem im Land Brandenburg tätigen RichterIn oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bzw. Notarin oder Notar verwandt oder verschwägert sind und ob ihr Ehegatte einen der vorgenannten Berufe im Land Brandenburg ausübt.

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Dr. Herbert Günther: **Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen**

Kommentar zum Gesetz über den Staatsgerichtshof

1. Auflage 2004, 1079 Seiten, 148,- Euro;

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

ISBN 3-8329-0122-1

Ein solcher Kommentar hat bislang gefehlt. Er schließt eine Lücke.

Anfang des Jahres ist mit dem Kommentar zum Gesetz über den Staatsgerichtshof ein in dieser Form einzigartiges Werk zur hessischen Verfassungsgerichtsbarkeit erschienen. Die Zeit, in der die Landesverfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich zur Bundesverfassungsgerichtsbarkeit in der wissenschaftlichen Literatur ein Schattendasein geführt hat, ist damit vorbei.

Der Verfasser hat als Leiter der Abteilung Recht und Verfassung in der Hessischen Staatskanzlei eine bahnbrechende und wegweisende Arbeit vorgelegt, die ihresgleichen sucht. Das Werk setzt Maßstäbe. Andere werden sich daran messen lassen müssen. Außerordentlich fundiert und mit sehr viel Sachverstand setzt er sich nicht nur

mit dem hessischen Recht auseinander, sondern zieht Parallelen zum Bundesrecht, zum Verfassungsprozessrecht der Weimarer Reichsverfassung und zu den Verfassungsgerichtsgesetzen der anderen Bundesländer. Die gesamte einschlägige verfassungsprozessuale Rechtsprechung und Literatur wird akribisch einbezogen; an erster und herausragender Stelle steht selbstverständlich die Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs, weiterhin werden aber auch die des Bundesverfassungsgerichts, des Reichsstaatsgerichtshofs und die der anderen Landesverfassungsgerichte verwertet.

Der Kommentar befriedigt höchste Ansprüche. Alles Wissenswerte wird angesprochen, mitunter durchaus kritisch gewürdigt (so etwa die neuere Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zur Einrichtung und Besetzung des Wahlprüfungsgerichts, die im Jahre 2002 zu einer Gesetzesänderung führte). Jedem, der sich mit der hessischen Landesverfassungsgerichtsbarkeit befasst, der etwa erwägt, den Hessischen Staatsgerichtshof anzurufen, ist das Werk nachdrücklich zu empfehlen. Er braucht nicht mehr die Kommentare zum Bundesverfassungsgericht zu bemühen und zu prüfen, ob und inwieweit die Ausführungen auf das hessische Landesrecht übertragbar sind. Umgekehrt können außerhessische Beschwerdeführer aus diesem Werk entscheidenden Nutzen ziehen.

Die klare und verständliche Diktion macht den Kommentar gut lesbar. Hervorhebungen durch Fettdruck, Randnummern und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden der maßgebenden Textstellen. Die zahlreichen Belege in den Fußnoten sind eine Fundgrube für die vertiefte wissenschaftliche Arbeit.

Insgesamt ist eine wertvollere Hilfe für den Benutzer schwerlich vorstellbar.

Wiesbaden, den 9. März 2004

Dr. Schultze  
Ministerialdirigent

---

Rosenberg/Schwab/Gottwald: **Zivilprozessrecht**

16. neu bearbeitete Auflage, 2004, in Leinen, Preis: 98,- Euro;

Verlag C.H. Beck, München

Das von Leo Rosenberg begründete und von Karl Heinz Schwab fortgeführte Lehrbuch erfreut sich seit Jahrzehnten höchster Wertschätzung in Lehre und Praxis. Dies beruht auf der Fülle und umsichtig getroffenen Auswahl der verarbeiteten Literatur und Rechtsprechung sowie vor allem darauf, dass sich die Darstellung in hohem Maße der Rechtsdogmatik verpflichtet weiß, deren Grundbegriffe sie behutsam fortentwickelt.



Gerade in den bewegten Zeiten der jüngsten Rechtsentwicklung, die insbesondere mit der Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts, des Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts sowie des Familienverfahrensrechts, der Zustellungsrechtsnovelle und dem Zivilprozessreformgesetz das Zivilverfahrensrecht in allen Instanzen grundlegend verändert hat, ist der Nutzen einer systematischen Darstellung besonders hoch zu veranschlagen.

Eingehend behandelt werden die Grundlagen des Zivilprozesses, die Organe und Zuständigkeiten der Zivilgerichte, die Verfahrensbeteiligten und ihre Prozesshandlungen, die Verfahrensgrundsätze und Kostentragungsregeln sowie Entscheidungs- und Rechtsmittelverfahren.

Stärker als die Voraufgaben öffnet sich die 16. Auflage rechtspolitischen Aspekten. So hat Gottwald das Justizmodernisierungsgesetz 2003, das sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, bereits in der Fassung des Regierungsentwurfs eingearbeitet hat, wobei allerdings die Alternativvorschläge in dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes unerwähnt bleiben; sie dürften bei der Rechtskrafterstreckung des Strafurteils auf den Zivilprozess mit der Regelung im Rahmen der freien Beweiswürdigung gegenüber einer Verankerung beim Urkundsbeweis die angemessenere Lösung gefunden haben.

Das Werk ist für Studium und Praxis gleichermaßen unentbehrlich.

Wiesbaden, den 7. April 2004

Prof. Dr. Werner Hofmann  
Leitender Ministerialrat

---

Dr. Thomas Dreier und Dr. Gernot Schulze:

**Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kultururhebergesetz,  
Kommentar**

Verlag C.H. Beck, München 2004

ISBN 3-406-51260-7

Der Gesetzgeber hat das Urheberrecht in den letzten zwei Jahren zum einen durch das Urhebervertragsgesetz vom 22. März 2002 (BGBl. I S.1155) und zum anderen durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) erheblich geändert. Ziel des ersten Gesetzes war eine Stärkung des Urhebers durch gesetzliche Normierung des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung. Damit sollte ein gerechterer Ausgleich zwischen dem

Urheber (z. B. Schriftsteller oder Übersetzer) und dem Verwertenden (z. B. Verlag) geschaffen werden. Das zweite Gesetz dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EG, die die Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft zum Ziel hat.

Durch beide Gesetze ist juristisches Neuland betreten worden, das im vorliegenden Kommentar praxisgerecht aufgearbeitet wird. Die durch das Urhebervertragsgesetz neu eingeführten und im Gesetzgebungsverfahren stark umstrittenen Vergütungsregelungen (§§ 32 ff. UrhG) werden von Schulze umfangreich erläutert. Die im Gesetzgebungsverfahren dominierenden verfassungs- und europarechtlichen Fragen werden angesprochen. Die durch das Gesetz zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft neu eingeführten Schrankenregelungen im Bereich des öffentlichen Zugänglichmachens (§ 52a UrhG) und der digitalen Privatkopie (§ 53 UrhG) sowie der Herausgabeanspruch des Schrankenbegünstigten gegen den Verwender von Schutzmaßnahmen (§ 95b) werden von Dreier praxisnah kommentiert.

Weitere für den Praktiker wichtige Fragen des Urheberrechts, die auch Gegenstand eines zukünftigen „zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (sog. zweiter Korb) sein dürften, wie etwa zum digitalen Presse- und Archiv, zur Geräteabgabe für modular aufgebaute Geräte wie Personalcomputer, Drucker und Scanner und zum Recht auf eine Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen, werden ebenfalls angesprochen.

Insgesamt erläutert der Kommentar knapp und präzise das gesamte Urheberrecht auf aktuellem Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Er vermittelt den in der Urheberrechtspraxis tätigen Personen in erster Linie die rechtlichen Fragen, die von den Gerichten bisher entschieden worden sind. Deshalb wird vorwiegend auf die einschlägige Rechtsprechung verwiesen. Das Schrifttum kommt vor allem dort zur Sprache, wo Rechtsprechung fehlt oder kritisiert wird. Die Entscheidungen sind zumeist nach den im Urheberrecht einschlägigen Zeitschriften zitiert. Grundlegende Literatur sowie einschlägige urheberrechtliche Arbeitsmittel sind im Literaturverzeichnis und am Ende der Einleitung aufgelistet.

Besonders benutzerfreundlich ist, dass jede Randnummer durch ein drucktechnisch hervorgehobenes Stichwort oder einen Kurztext eingeleitet wird. Bei manchen Vorschriften dienen diese Stichworte gleichzeitig als Orientierungshilfe und Checkliste. Sie erleichtern es dem Leser, sich insbesondere bei einer ihm bislang unbekanntem Vorschrift schnell zurechtzufinden. Darüber hinaus steht dem Leser bei der Suche nach der einschlägigen Kommentierung ein umfangreiches Sachverzeichnis zur Seite.

Der Kommentar ist für den mit Urheberrecht befassten Praktiker ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, mit dem er sich schnell und präzise kundig machen kann.

Wiesbaden, den 2. April 2004

Dr. Jürgen Ellenberger  
Richter am Oberlandesgericht



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.